

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma *AWO gemeinnützige Gesellschaft für soziale Einrichtungen und Dienste in Nordhessen mbH*.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Hilfe
 - für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
 - für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - für Aussiedler und Spätaussiedler,
 - für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
 - für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von sozialen Einrichtungen, insbesondere der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, von Kindertagesstätten und Altenpflegeschulen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (3) Darüber hinaus können mit den Mitteln der Gesellschaft auch die als steuerbegünstigt anerkannten Zwecke der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. als amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege auf Ebene der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V. gefördert werden.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen und Schulen vorgenannter Art gründen oder betreiben oder sich an Gesellschaften ähnlichen oder verwandten Gegenstandes beteiligen oder solche Gesellschaften übernehmen, sofern dies mit Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar ist.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Gesellschafter. Der Verein AWO Bezirksverband Hessen Nord e.V. übernimmt das Stammkapital zunächst in voller Höhe. Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Bei Übertragung/Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, können sie gemeinsam das Vorkaufsrecht ausüben, und zwar nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses.

- (3) Ist keiner der übrigen Gesellschafter zur Übernahme der Geschäftsanteile der/des ausscheidenden Gesellschafter/s bereit oder kommt zwischen den übrigen Gesellschaften eine Einigung über den/die Abtretungsempfänger nicht zustande, können die Geschäftsanteile eingezogen werden.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu beschließen.
- (2) Geschäftsanteile könne auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlossen oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) in Geschäftsanteile des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) der Gesellschafter die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Einziehung wird dem betroffenen Gesellschafter durch den/die Geschäftsführer mitgeteilt. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ruht das Stimmrecht der betroffenen Gesellschaft.
- (4) Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter lediglich den Nominalwert seiner Stammeinlagen zuzüglich des Buchwertes der von ihm geleisteten Kapital- und Sacheinlagen.
- (5) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, einen verbleibenden Gesellschafter oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen hat.

§ 8 Kündigung durch einen Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

- (2) Die Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.
- (3) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, der/die andere/n Gesellschafter beschließt/beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an den/die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abzutreten.
- (5) Im Falle der Kündigung werden die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters zum Nominalwert seiner Stammeinlagen zuzüglich des Buchwerts der von ihm geleisteten Kapital- und Sacheinlagen bewertet.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- die Gesellschafterversammlung;
- den Aufsichtsrat;
- der/die Geschäftsführer.'

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch bis zu sieben bevollmächtigte Vertreter vertreten lassen, die sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten können.
- (2) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist kraft seines Amtes stets der/die Vorsitzende des Bezirksvorstandes der AWO, Bezirksverband Hessen-Nord e. V.. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — leitet die Versammlungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.

'Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form

- (4) An den Gesellschafterversammlungen nimmt der / nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung die Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlungen

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer es aus wichtigem Grund verlangen.
- (3) Lehnt der / Lehnen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat er / haben sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der antragstellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung könne die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/den Geschäftsführerin und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen. Nach Unterzeichnung ist jedem Vertreter der Gesellschafter binnen vierzehn Tagen eine Abschrift zuzusenden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang (es gilt das Datum des Poststempels) des Protokolls kein Widerspruch dagegen bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für die Entscheidung von Fragen, die ihr vom Aufsichtsrat oder von dem/den Geschäftsführerin vorgelegt werden.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für die
- a) Entgegennahme des geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die richtungsweisende Entwicklung der Gesellschaftsstruktur, die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder;
 - e) Beschlussfassung über die Schließung oder die Umwidmung einer der zur Gesellschaft gehörenden Einrichtungen sowie über die Verlegung des Standortes;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über Kapitalerhöhungen oder —herabsetzungen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Beschlüsse nach Ziff. 2 lit. b) und d) bis h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Stammkapitals. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus fünf sachkundigen Personen, die — soweit nicht nach § 14 Abs. 6 bestellt - von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Gesellschafter soll im Aufsichtsrat angemessen vertreten sein. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Nord e. V. sein. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.
- (2) Folgende Sachgebiete sollen möglichst im Aufsichtsrat vertreten sein:
- Sozial-/Gesundheitswesen
 - Wirtschaft/Finanzen
 - Pflege/Medizin
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so soll die Gesellschafterversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (4) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Stammkapitals möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Bildung von Ausschüssen ist möglich; zulässig sind auch ständige Ausschüsse.
- (6) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft seines Amtes stets der/die Vorsitzende des Bezirksvorstandes der AWO, Bezirksverband Hessen-Nord e. V.. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel einmal pro Kalendervierteljahr statt. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt oder ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung beantragen.

- (2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt und die Aufsichtsratsmitglieder mündlich oder auf andere Weise eingeladen werden.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge sind den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme solcher Anträge ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
- (4) Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (5) An den Aufsichtsratssitzungen nimmt der/nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder — darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter — anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden — im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters - den Ausschlag.
- (3) Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, e-mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats — im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter — vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung zur Verwendung eventuell angefallener Überschüsse; der festgestellte Jahresabschluss ist versehen mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten;
 - b) Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie des Stellenplans;
 - c) Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie; Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge
 - e) Verabschiedung und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - g) sonstigen Fragen und Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat von den Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - h) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen.
- (3) Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Gründung und Auflösung von anderen Gesellschaften und Körperschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Höhe; soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach § 52 GmbHG.

- (5) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 18 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich oder durch einen Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen. Eine Befreiung des/der Geschäftsführer(s) von den Beschränkungen des § 181 BGB ist nicht zulässig.
- (4) Dem/den Geschäftsführerin obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die näheren Aufgaben der/des Geschäftsführer/s werden im Rahmen einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung geregelt.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der/Die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 HGB den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht aufzustellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftervermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hessen-Nord e. V., die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat/haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

§ 22 Kosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 3.000,00.